

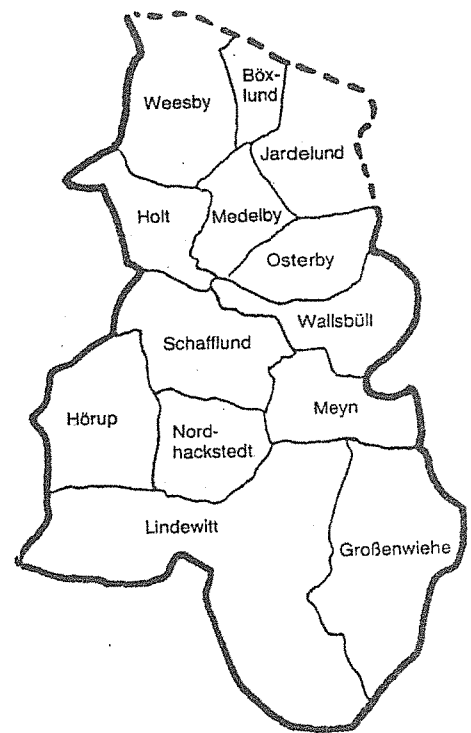
Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 21 Schafflund, 26.10.2012

42. Jahrgang



Seite 264-269	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Böxlund
Seite 270-272	Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 273-275	Satzung der Gemeinde Hörup über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 276-278	Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 279-281	Satzung der Gemeinde Medelby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 282-284	Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 285-288	Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen:

Seite 289	Amt Schafflund, Der Gemeindevahlleiter Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby
-----------	--

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Böxlund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 375 und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2012 folgende Satzung der Gemeinde Böxlund über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	13,00 EUR
für den 2. Hund	26,00 EUR
für jeden weiteren Hund	39,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen
- e) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah
- f) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben
- g) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- h) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Außerdem Hunde, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere American Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsnachfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest nach § 11 des Gefahrhundegesetzes) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rass.reine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Böxlund anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Böxlund abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Böxlund gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden.

Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.05.1992 in der Fassung ihrer Nachträge vom 11.03.1994 und 26.04.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 18.10.2012

(Siegel)

gez. Walter Stengel
-Bürgermeister-

Satzung
der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung oder durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe von 20 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, 18.10.2012

gez.

(Siegel)

(Walter Stengel)
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Hörup über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an sonstigen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt und entsandt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.

(5) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe von 20 €.

§ 3 Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 **Fahrtkosten, Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 15.10.2012

(Siegel)

gez.

(Joachim Janke)
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **25 €**.

Als Sitzungsgeld werden den Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen sowie an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen bis zur Höhe des Sitzungsgeldes von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen. Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten das Sitzungsgeld.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25 €**.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Als Sitzungsgeld werden den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen bis zur Höhe des Sitzungsgeldes von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen. Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten das Sitzungsgeld.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **26 €**.

(5) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Lindewitt eine Entschädigung in Höhe von **26 €**.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 15.10.2012

(Siegel)

gez.

Reinhard Friedrichsen
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Medelby über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung oder von der Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin/ der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe von 25 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, 15.10.2012

gez.

(Siegel)

(Günther Petersen)
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Nordhackstedt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **352 €**.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Nordhackstedt eine Entschädigung in Höhe von 25 €.

§ 3 Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, 15.10.2012

(Siegel)

gez.

(Anja Stoetzel)
- Bürgermeisterin -

Satzung
der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **810,00 €**.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € monatlich.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt und entsandt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (5) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder, sofern sie nicht als Vertreter an der Sitzung teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in die sie nicht gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 6 €.
- (6) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 6 € je Sitzung für höchstens 10 Fraktionssitzungen jährlich.

Eine Auflistung erfolgt jährlich durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 €.
- (8) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Schafflund eine Entschädigung in Höhe von 22 €.
- (9) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und für die Vertretung der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 €. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung gezahlt wird.
- (10) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 € je Sitzung für höchstens 6 Sitzungen jährlich. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates, bei Verhinderung die oder der Stellvertreter/in, erhält für jede geleitete Sitzung des Seniorenbeirates zusätzlich 22 €.

Für die Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung erhält nur ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 6 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 15.10.2012

(Siegel)

gez.

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -

Amt Schafflund
Der Gemeindewahlleiter

BEKANNTMACHUNG

**über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinden
Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn,
Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.**

Die Gemeinden des Amtes Schafflund haben die Aufgabe des Gemeindewahlleiters und des Gemeindewahlausschusses auf das Amt Schafflund übertragen.

Der Amtsvorsteher verzichtet auf die Ausübung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2013.

Der Amtsausschuss des Amtes Schafflund wählt den Gemeindewahlleiter und den Gemeindewahlausschuss wie folgt:

Beisitzer:

Emil Schneider, Nordhackstedt
Hans Reinhard Nicolaisen, Schafflund
Werner Johannsen, Medelby
Ernst Hansen, Lindewitt
Monika Loewe, Wallsbüll
Peter Kühn, Hörup
Peter Hansen, Großenwiehe
Iwer Jessen, Weesby

Stellvertretende Beisitzer:

Paul Christiansen, Medelby
Rainer Arendt, Schafflund
Markus Petersen, Lindewitt
Viggo Bjerringgaard, Osterby
Sven Nicolaysen-Dlubatz, Jardelund
Jacob Johannsen, Böxlund

Herr Arne Wöhl wird zum Gemeindewahlleiter gewählt.

Der Gemeindewahlleiter beruft Herrn Jörg Hauenstein zu seinem Stellvertreter.

Schafflund, den 18.10.2012



(Wöhl)
-Gemeindewahlleiter-